

DIE POLITISCHEN RECHTE DER ARGENTINISCHEN FRAU¹

Von JUAN JOSE REYVEN

„Hemos dado la ley — no basta — tenemos que hacer el sufragante“ (Roque Sáenz Peña)²

A. Einleitung

Die Untersuchung der politischen Rechte der Frau in Argentinien hat einen mehrfachen Zweck: Neben einer Darstellung der heutigen Rechtslage soll sie zeigen, wie sehr um die Ausgestaltung des Wahlrechts der Frau gerungen worden ist, wie in den zahlreichen Vorlagen und Debatten die Kernpunkte des Wahlrechts überhaupt angeschnitten worden sind und wie schließlich über eine allmähliche Verbesserung der Vorschläge und Ansichten ein Gesetz geschaffen wurde, das den Frauen auf diesem wichtigen Gebiet völlige Gleichstellung mit dem Mann gewährt. Auf der anderen Seite soll am Beispiel des Frauenwahlrechts gezeigt werden, wie verschiedene Interessengruppen in den Gesetzesablauf eingegriffen haben, um immer wieder eine bevorstehende Verabschiedung zu verhindern, und wie schwerfällig das Gesetzgebungsverfahren in vielen südamerikanischen Staaten war und teilweise noch ist, was schließlich in Argentinien zu einer schweren Krise der Demokratie und der Beseitigung des parlamentarischen Regierungssystems durch die Militärrevolution vom 28. 6. 1966 beigetragen hat. Wenn daher im folgenden so oft von Gesetzgebungsvorschlägen und -vorlagen die Rede ist, so besteht der Sinn dieser Darstellung nicht in einer für den deutschsprachigen Leser nutzlosen und ermüdenden Aufzählung von am Ende doch nicht verwirklichten Projekten, sondern in einer Veranschaulichung der Gesetzgebungsarbeit in einem Staat, der in dieser Hinsicht für die Mehrzahl der lateinamerikanischen Staaten steht, mit allen Mängeln, die typisch für eine Gesellschaft im Aufbruch und Wandel sind. Wir glauben, daß nur von einer solchen Betrachtung her, die die Rechtsentwicklung berücksichtigt, Sinn und Bedeutung des geltenden Rechts in einem fremden System verständlich werden.

B. Die Entwicklung des Wahlrechts in den Provinzen und der Bundeshauptstadt

1. Gründe für das Fehlen eines einheitlichen Frauenwahlrechts bis in die jüngste Zeit

Die ersten nationalen Wahlgesetze bis einschließlich des Gesetzes No. 8871 vom 10. 2. 1912 (veröffentlicht im „Boletín Oficial“³ vom 26. 3. 1912) beziehen das Wahlrecht auf den argentinischen „Bürger“ von der Vollendung des 18. Lebensjahres ab, ohne die Frau zu erwähnen. Das erscheint indessen nicht verwunderlich,

1 Abgekürzt werden zitiert: D. S. = Diario de Sesiones (Sitzungsberichte des Parlaments); Const. = Constitución (Verfassung für die argentinische Nation vom Jahre 1853).

2 „Wir haben das Gesetz gegeben — das genügt nicht —, wir müssen den Wähler machen“ (Roque Sáenz Peña, argentinischer Staatspräsident von 1910—1914).

3 Bundesgesetzblatt.

zumal selbst in Europa die Idee des Frauenwahlrechts noch in den Anfängen steckte. Zwar hatte die argentinische Frau während der Unabhängigkeitskriege und der Belagerung durch die Engländer wertvolle aktive Hilfe geleistet, was einen Geschichtsschreiber später zu der Feststellung veranlaßte, die Unabhängigkeit sei ohne die argentinische Frau niemals erreicht worden. Doch bald zog diese sich in den häuslichen Bereich und die in den Städten aufkommenden gesellschaftlichen Zirkel zurück. Es kamen unruhige Zeiten: Bürgerkrieg, Anarchie, Partikularismus in den Provinzen und die Herrschaft der „caudillos“, in denen für wahlpolitische Fragen kein großes Interesse bestand. Erst als der breite Strom europäischer Einwanderung einsetzte, und zu Ende des vergangenen Jahrhunderts um die Rechte der bürgerlichen und Massenparteien gekämpft wurde, begann auch die Idee eines allgemeinen Wahlrechts für die Frau an Boden zu gewinnen. Jedoch ist es sicher, daß die große Mehrzahl der Frauen aus verschiedenen Gründen einer Frauenrechtsbewegung, wie sie z. B. in den angelsächsischen Ländern stattgefunden hat, fernblieb. Zum einen war es in den vornehmen Zirkeln „unfein“, daß Frauen sich um Politik kümmerten; zum anderen war Buenos Aires zu jener Zeit das einzige größere Bevölkerungszentrum, in das die neuen Tendenzen Europas Eingang fanden. Der „große Hafen“ unterhielt mit der Alten Welt eine engere Verbindung als mit dem Landesinnern. Auf dem breiten Land hätte man mit der Idee des Frauenwahlrechts nichts anzufangen gewußt; wenn schon, so mußte der Anstoß von unten her, vom Dorfparlament aus, erfolgen und sich zur Spitze, der Provinzvertretung hin, fortsetzen.

Hinzu kommt, daß ein sehr großer Teil der Bevölkerung analphabetisch war. Wenn Argentinien heute eine sehr niedrige Prozentzahl von Analphabeten aufweist, so war dies zu jener Zeit und im Verhältnis zu den europäischen Ländern anders⁴.

Wahrscheinlich war jedoch einer der ausschlaggebenden Gründe der, daß — wie in vielen romanischen Ländern — die männliche Hegemonie sehr stark ausgeprägt war, sehr im Gegensatz z. B. zu den demokratischen Ländern angelsächsischer Prägung. Nach dem ursprünglichen Text des Zivilgesetzbuchs (Art. 55 Ziffer 2) war die verheiratete Frau bezüglich gewisser Rechtsgeschäfte und der Ausübung bestimmter Rechte geschäftsunfähig. Am stärksten kam ihre rechtliche Unterlegenheit in der güterrechtlichen Regelung zum Ausdruck.

2. Anfänge einer Gesetzgebung über das Wahlrecht der Frau in den Provinzen

Um so mehr muß es wundernehmen, daß die argentinische Frau schon 1862 zum ersten Male wählte, obwohl ihr Wahlrecht, den damaligen Vorstellungen entsprechend, noch stark qualifiziert war. Gewählt wurde das Stadtverordnetenhaus von San Juan, einer Provinzhauptstadt im Westen des Landes, mehr als 1000 km von Buenos Aires entfernt. Der Anstoß zu dieser Wahl ging im wesentlichen auf den damaligen Gouverneur, Domingo Faustino Sarmiento, zurück, der später als einer bedeutendsten argentinischen Staatspräsidenten in die Geschichte eingegangen ist.

Argentinien ist nach der geltenden Verfassung aus dem Jahre 1853 eine Bundesrepublik. Gemäß den Artikeln 104 ff. sind die Zuständigkeiten zwischen Bund und Provinzen verteilt. Dabei verbleibt alle Gewalt, die nicht von der Verfassung

⁴ Noch 1930 waren rund 40 % des Lesens und Schreibens unkundig; heute sind es dagegen nur noch 8,5 %; es bestehen 30 anerkannte Universitäten, in denen sich jährlich rund 232 000 Studenten einschreiben (siehe: „Gente y la Actualidad“, 7. Jahrgang No. 331, Ausgabe vom 25. 11. 1971).

dem Bund zugesprochen wird, bei den Provinzen (Artikel 104). Dementsprechend geben sich diese ihre eigenen Verfassungen und Einrichtungen, ohne daß der Bund hierauf einen Einfluß hat (Artikel 105)⁵. Folglich bestimmen die Provinzen auch in eigener Zuständigkeit über das Wahlrecht zu den Provinz- und Kommunalvertretungen.

Nachdem das Frauenwahlrecht in der Provinzhauptstadt San Juan ausgeübt wurde, ist es auch in anderen Provinzen zu — allerdings vergeblichen — Versuchen gekommen, das Frauenwahlrecht einzuführen. Erst 1914 nahmen die Frauen zum ersten Mal an einer Provinzwahl statt, und zwar wiederum in der Provinz San Juan. Aber erst 1927 wurde ihr Wahlrecht auch verfassungsrechtlich verankert. Nach Art. 34 dieser heute noch geltenden Verfassung besitzen Mann und Frau von der Erreichung des 18. Lebensjahres ab das Wahlrecht zur Provinzvertretung, und gemäß Art. 140 Ziffer 4 werden die Stadtverordneten direkt von der Einwohnerschaft (In- und Ausländer von der Erreichung des 18. Lebensjahres ab) gewählt.

In der Provinz Santa Fé wurde den Frauen erstmals 1921 das Recht zugestanden, an den Wahlen zum Stadtparlament teilzunehmen. Die entsprechenden Bestimmungen traten aber erst elf Jahre später in Kraft und wurden bald darauf wieder abgeschafft.

In der Bundeshauptstadt wurde den Frauen zunächst ein — freiwilliges — Wahlrecht zugestanden. Jedoch machten nur wenige Frauen hiervon Gebrauch, und diese wählten meist die Partei, die sich am entschiedensten für ihr Wahlrecht eingesetzt hatte. 1916 wurde der Entwurf einer neuen Gemeindeverfassung im Bundeskongreß eingebbracht, der für die Bundesgebiete gleichzeitig Provinz- bzw. Stadtparlament ist. Er enthielt in Art. 11 eine Bestimmung über das Wahlrecht der Frauen. Jedoch waren die Bedingungen, unter denen die gebürtigen Argentinierinnen an den Wahlen teilnehmen sollten, schwer zu erfüllen: Zunächst mußten die Voraussetzungen vorliegen, die auch für die ausländischen Wähler — anscheinend unterschiedslos für beide Geschlechter — gelten sollten: Mindeststeueraufkommen von 50 Pesos jährlich oder ersatzweise Ausübung eines freien Berufs; Mindestaufenthalt von zwei Jahren in der Hauptstadt bis unmittelbar zum Wahltag; Kenntnisse im Lesen und Schreiben. Dazu mußten sie im Gegensatz zu den Ausländern die Vermögensverwaltung für ihre eigenen Güter besitzen, was zur damaligen Zeit sehr selten war, so daß praktisch nur unverheiratete Frauen und Witwen an den Wahlen teilnehmen konnten.

Im Abgeordnetenhaus wurde die Bestimmung wie folgt begründet: „Zweifellos ist innerhalb unserer Sitten das Frauenwahlrecht umstrittener (als das Wahlrecht des Ausländers). Daher wird es auch nur mit Vorbehalt in den Entwurf aufgenommen. Gewiß wird es nur sehr wenige Frauen geben, die an den Wahlen teilnehmen, einerseits natürlich wegen der Qualifikationen, die ihre Zahl erheblich mindern, andererseits aber auch, weil vorauszusehen ist, daß nur wenige den Mut haben werden, diese neue weibliche Betätigung anzufangen. Aber der Artikel besitzt den Wert, einen neuen Grundsatz in unsere Gesetzgebung einzuführen, sowie den eines Versuchs in unserer politischen Praxis“ (D.S. II, 1288). Der Vorschlag fand dann aber im Kongreß keine Mehrheit.

⁵ Daß im Augenblick alle Entscheidungsgewalt tatsächlich von der Zentralregierung in Buenos Aires ausgeht und die Provinzautonomie seit 1966 immer stärker eingeschränkt worden ist, ändert nichts an den dargestellten Prinzipien, die formell weiterhin in Kraft sind und nach den für 1973 in Aussicht gestellten Wahlen wieder voll zur Geltung kommen werden.

Seit 1957 sind zur Beteiligung an den Stadtwahlen alle „Bürger“ berechtigt und verpflichtet, die auch an den Nationalwahlen teilzunehmen haben (Art. 2 des Gesetzes No. 10.240 in der Fassung des Gesetzesdekretes Nr. 15.200/57, durch welches formell das Frauenwahlrecht eingeführt wurde).

C. Die Entwicklung des Frauenwahlrechts auf nationaler Ebene

1. Das wiederholte Scheitern der Einführung des Frauenwahlrechts

Der Verlauf der Gesetzgebungsarbeiten zum Frauenwahlrecht auf nationaler Ebene stellt ein Beispiel dafür dar, wie schwer es ist, in einem verhältnismäßig jungen und politisch unerfahrenen Staat, mit einem starken Gegensatz zwischen der Hauptstadt und dem Landesinnern, zwischen einer großen Arbeiterschaft und einem halbfeudalen Großgrundbesitz, sowie mit einer — bis 1966 — Unzahl politischer Parteien und Gruppierungen überholte Vorstellungen zu überwinden und das politische Leben den modernen Erfordernissen anzupassen.

Es gibt viele Gründe für das Scheitern der zahlreichen Gesetzesentwürfe zum Frauenwahlrecht. Es mußte einer sozialistischen Partei im allgemeinen mehr daran gelegen sein als z. B. einer konservativ ausgerichteten, weil erfahrungsgemäß mehr weibliche Wähler aus den jener Partei zugewendeten Schichten kommen als z. B. aus den streng traditionellen bürgerlichen oder halbfeudalen Familien. Eine Partei, die sich auf die Arbeitermassen in Buenos Aires stützen konnte, mußte zwangsläufig mehr Interesse am Frauenwahlrecht zeigen als eine Partei des Landesinnern, die sich vorwiegend auf den Großgrundbesitz stützte. Dabei schien es noch leichter, im Abgeordnetenhaus eine Mehrheit für das Frauenwahlrecht zu gewinnen, weil die Mitglieder dieser Kammer direkt vom Volk gewählt werden, als im Senat, wo die Zusammensetzung einheitlich aus je zwei Vertretern der Hauptstadt und der Provinzen erfolgt und besonders die Repräsentanten des Landesinnern zumeist der sogenannten „Oberschicht“ angehörten, die sich natürlich nicht kampflos von einem Parlament, dessen Mitglieder den Massenparteien angehörten, abwünschen lassen würden. Bei Einführung des Frauenwahlrechts stand aber zu erwarten, daß sich die Zusammensetzung auch der Landesparlamente stark ändern würde⁶.

Darin mögen die Hauptgründe dafür gelegen haben, daß es bis zur endgültigen Verabschiedung des Frauenwahlgesetzes 29 Jahre gedauert hat. Es soll aber nicht verkannt werden, daß in den Parlamentsdebatten auch fruchtbare Arbeit geleistet worden ist, indem die großen Probleme der Gesetzgebung auf diesem Gebiet überhaupt (Rechtscharakter des Wahlrechts: Recht, Recht und Pflicht zugleich oder staatliche Funktion? Gleicher oder qualifiziertes Wahlrecht? Wahlrecht nur für Inländer oder auch für Eingebürgerte oder gar Ausländer?) und auch die gesetzestechnische Einzelheiten bis zum äußersten diskutiert wurden.

Von 1919 bis 1933 wurden zahlreiche Entwürfe zu Wahlgesetzen eingebracht, die teils gar nicht zur Ausführung kamen, teils vom Senat nicht weiter behandelt wurden, oder in Ausschüssen liegenblieben. Demgegenüber muß es fast sarkastisch wirken, daß die argentinische Delegation bei der 7. Internationalen amerikanischen

⁶ Nach neuester Statistik wohnt ein Drittel der Gesamtbevölkerung Argentiniens in Groß-Buenos Aires. Für die kommenden Wahlen hat man ausgerechnet, daß von voraussichtlich 277 Abgeordneten 187 auf die Provinz Buenos Aires, 35 auf die Bundeshauptstadt, 25 auf Santa Fé und 24 auf Córdoba entfallen würden, d. h. auf die am meisten industrialisierten Provinzen (s. Zeitschrift: „Primera Plana“ No. 466 vom 4. 1. 1972, Seite 16).

Konferenz (Montevideo 1933) sich dafür einsetzte, „den Regierungen der Republiken Amerikas zu empfehlen, daß sie in den für ihre besondere jeweilige Situation geeigneten Umständen die größtmöglichen Gleichheiten zwischen Mann und Frau in allem, was den Besitz, den Genuss und die Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte angeht, herzustellen suchen“⁷.

Während der Senatssitzung vom 11. 8. 1934 kommt der an die Etatskommission überwiesene Entwurf eines Wahlgesetzes für die Frau zur Sprache, als eines der Senatsmitglieder den Ausschuß zur schnellen Verabschiedung des Projekts drängt. Darauf die verblüffende Antwort eines Kommissionsmitglieds, der Entwurf sei der Kommission lediglich zu dem Zwecke überwiesen worden, die ungefährnen Kosten für die Herstellung der entsprechenden Wahllisten auszurechnen. Man sei aber dabei, diese Arbeit zu bewerkstelligen, die wegen ihrer Bedeutung und ihrer Einmaligkeit ein wenig Zeit beanspruche (D.S. I, 776).

Es scheint müßig, auf die Wiedereinbringung alter Entwürfe im Senat und Abgeordnetenhaus im Jahre 1935 weiter einzugehen; der erste dieser Entwürfe gelangt an den Ausschuß für Verfassungsfragen, ohne dort behandelt zu werden.

Im Jahre 1936 findet in Buenos Aires die Interamerikanische Konferenz zur Festigung des Friedens statt, auf der den Regierungen der vertretenen Länder empfohlen wird, der Frau gesetzlich die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten zu geben. Indessen, in Argentinien dauert es bis 1938, daß wiederum verschiedene Gesetzesentwürfe zum Stimmrecht der Frauen eingebbracht werden. Einer (vom 17. 1. 1938) geht vom „Familienstimmrecht“ aus, dessen Befürworter hauptsächlich in Frankreich und Belgien zu finden waren. Nach Art. 1 (bis) dieses Entwurfs sollte den Familienvätern neben ihrem eigenen Stimmrecht eine weitere Stimme für die (argentinische) Ehefrau und jedes der argentinischen ehelichen oder anerkannten unehelichen Kinder zustehen, soweit letztere nicht selbständig als Wähler eingetragen waren. Dieser Entwurf wurde vom zuständigen Ausschuß nicht verabschiedet.

Die eingebrochenen Entwürfe befassen sich alle mit der Frage, ob das Wahlrecht gleichzeitig eine Pflicht sei und ob nicht die Gewährung aller Rechte auch die Unterwerfung unter alle Pflichten, wie gerade den Wehrdienst, erfordere. Ein Entwurf vom 19. 7. 1946 stellt den Ausgangspunkt des späteren und heute noch geltenden Wahlgesetzes für die Frau dar. Er wurde zunächst an den Ausschuß für Verfassungsfragen überwiesen und dort mit leichten Änderungen angenommen. Bevor wir auf seine weitere Behandlung und seine Einzelheiten eingehen, soll noch erwähnt werden, daß zu diesem Zeitpunkt zum ersten Mal die Bundesregierung unter Staatspräsident Juan Domingo Perón in den Gesetzgebungsablauf eingriff. Seine Partei sucht die Massen zu gewinnen und hat sich das Prinzip der sogenannten „Gerechtigkeit“ zur Aufgabe gestellt. Seine Frau, „Evita“ genannt, hatte breiten Einfluß hauptsächlich auf die minderbemittelten Schichten und versuchte dabei natürlich auch die argentinischen Frauen in stärkerem Maße anzusprechen. Innerhalb der peronistischen Partei wird ein weiblicher Zweig (*rama femenina*) organisiert. Daher ergeht im Oktober 1946 eine Regierungsbotschaft an das Parlament, unter anderen Entwürfen nun auch endlich den des Wahlgesetzes für die Frauen zu verabschieden, das in den Vierjahresplan 1947-51 einbezogen worden ist. Die Regierung unterbreitet selbst einen eigenen Entwurf, der nur aus zwei Artikel besteht, den gebürtigen und naturalisierten Argentinierinnen das aktive

⁷ „Actas y Antecedentes de la VIIa Conferencia Internacional Americana,“ Seite 13, zitiert in Aldo Armando Cocca, Ley de Sufragio Femenino, Buenos Aires 1948, Seite 128.

und passive Wahlrecht von der Vollendung des 18. Lebensjahres ab gewährt, aber von der Ersatzwehrdienstpflicht abrückt.

Dieser Regierungsentwurf wurde von keiner der beiden Kammern behandelt, weil inzwischen das erwähnte Projekt vom 19. 7. 1946 vom Senat angenommen worden war und dem Abgeordnetenhaus zur Entscheidung vorlag. Ohne auf den von dem Verfassungsrechtler Aldo Armando Cocco im Auftrag des Abgeordnetenhauses erstellten Vorentwurf — der ein qualifiziertes Wahlrecht vorsieht — und den darauf basierenden Entwurf vom 11. 6. 1947 näher einzugehen, sei doch noch der Entwurf vom 16. 7. 1947 zu einem Gesetz über die Zulassung der Frau zu öffentlichen Ämtern erwähnt, demzufolge die Frau im Grundsatz das gleiche Recht wie der Mann erhält, alle öffentlichen und privaten Ämter zu bekleiden, soweit nicht die Verfassung entgegensteht. Dabei soll sie nach Art. 2 des Entwurfs die gleiche Bezahlung bzw. Besoldung wie der Mann erhalten.

2. Der Weg zum heute geltenden Recht

Das Gesetz über die politischen Rechte der Frau⁸, fußt auf dem Entwurf vom 19. 7. 1946. Nach diesem Entwurf sollte die Frau die gleichen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und humanen Rechte und Pflichten wie der Mann erhalten. Anstelle des Wehrdienstes sollte sie im Kriegsfalle einen Hilfsdienst ableisten. Nach Erreichung des 18. Lebensjahres hatte sie sich in eine Wahlliste einzutragen und erlangte dadurch das Wahlrecht. Würde die Eintragung verzögert, so sollte eine gegenüber dem Mann leicht gemilderte Strafe über die säumige Frau verhängt werden können.

Dieser Entwurf, der im Senat eingebracht worden war, wurde von dessen Ausschuß für Verfassungsfragen in geänderter Form angenommen. Danach ist nur noch von den politischen Rechten und Pflichten der Frau die Rede. Ausländische Frauen, soweit sie landesansässig sind, haben die gleichen politischen Rechte und Pflichten wie männliche Ausländer. In der politischen Praxis nehmen sie daher wohl an den Wahlen zum Stadtparlament, nicht jedoch an den nationalen Wahlen teil. Da Art. 1 ganz allgemein von „Argentinern“ spricht, sind auch diejenigen einbegriffen, die die Staatsangehörigkeit durch Naturalisation oder Option erlangt haben. Der Wehrersatzdienst wurde vom Ausschuß gestrichen.

Bei der Erörterung des Entwurfs im Senat machte einer der Senatoren geltend, daß nach Art. 1 zweifelhaft sein könnte, ob der Frau auch das passive Wahlrecht zum Präsidenten bzw. Vizepräsidenten der Nation zustehe. Nach Art. 74 Const. wird die ausführende Gewalt von einem „Bürger“ (ciudadano) mit dem Titel „Präsident der argentinischen Nation“ wahrgenommen, und nach Art. 76 ist zur Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten der Nation erforderlich, daß der betreffende Kandidat entweder im argentinischen Staatsgebiet geboren oder „Sohn“ (hijo) eines gebürtigen Argentiniers ist. In beiden Fällen wird die weibliche Form nicht gebraucht, wobei allerdings zu bedenken ist, daß das entsprechende Wort für „Bürgerin“ (ciudadana) auch im allgemeinen Sprachgebrauch wenig verwendet wird. Außerdem braucht die Verfassung auch sonst stets nur die männliche Form, obwohl zweifellos die Frau mitgemeint ist, so z. B. in den Artikeln 8, 14 bis, 15, 18 und 20 (kein Mensch würde übrigens auf den Gedanken kommen, aus dem Satz in Art. 15 Const., daß es in Argentinien keine Sklaven (esclavos) mehr gibt, zu

⁸ Nachstehend abgedruckt, mit Anmerkungen des Verfassers.

schließen, daß verfassungsrechtlich das Halten von Sklavinnen (esclavas) unbedenklich sei. Danach stünde, wie ein Abgeordneter erwiderte, der Wahl einer Frau zum Präsidenten oder Vizepräsidenten der Nation grundsätzlich nichts im Wege.

Die Erörterung hatte einen sehr konkreten Anlaß, und wahrscheinlich war auch schon seinerzeit zumindest von einem Teil der peronistischen Abgeordneten der Gedanke ins Auge gefaßt worden, die Frau des Staatspräsidenten zu dessen Vertreter und damit zur Vizepräsidentin vorzuschlagen⁹. Der Vorentwurf des Staatsrechters Cocco wollte die Frage in negativem Sinne entscheiden¹⁰ und gebrauchte dafür angesichts der allgemeinen politischen Stimmung in Artikel 5 eine verschleierte Form. Nach seinem Vorschlag sollte die Frau durch „direkte“ Wahl zu politischen Ämtern wählbar sein, was praktisch einem Ausschuß der Frau von den Ämtern des Staatspräsidenten und -vizepräsidenten zur Folge hätte, da diese nach Art. 81 Const. von einem Wahlausschuß und — bei Fehlen einer absoluten Mehrheit für einen oder anderen der Kandidaten — vom Kongreß (Abgeordnetenhaus und Senat) gewählt werden.

Der Entwurf wurde vom Senat angenommen. Von dort gelangte er an das Abgeordnetenhaus, wo er in der Sitzung vom 9. 9. 1947 zusammen mit acht (!) weiteren Entwürfen zu einem Gesetz über die politischen Rechte der Frau, einschließlich des erwähnten Entwurfs zum Gesetz über die Zulassung der Frau zu öffentlichen Ämtern, beraten wurde. Unter den Entwürfen befanden sich zwei, die vom Ausschuß für Verfassungsfragen des Abgeordnetenhauses verabschiedet worden waren. Nach dem einen, dem der Kommissionsmehrheit, sollte das Wahlrecht allgemein und obligatorisch ausgestaltet werden, ein Wehrersatzdienst war nicht vorgesehen. Nach dem Minderheitsentwurf war das Wahlrecht dagegen als allgemeines und freiwilliges gedacht.

Die Beratung war sehr ausführlich, wie das angesichts der verschiedenen, teilweise widersprüchlichen Entwürfe auch gar nicht anders zu erwarten war. Daher wurde von einem der Abgeordneten der Vorschlag gemacht, die Kommissionsmehrheit möchte ihr Projekt zurückziehen und sich dem Senatsentwurf anschließen, zumal die Unterschiede zwischen beiden mehr formeller Natur seien, um damit um so schneller zu einer Verabschiedung des Wahlgesetzes zu gelangen. Ein Einwand, der Ausschuß sei nicht befugt, seinen eigenen Mehrheitsbeschuß durch einen anderen Vorschlag zu ersetzen, wurde mit 81 von 118 Stimmen zurückgewiesen. Anschließend wurde der Senatsentwurf einstimmig angenommen. Ausschlaggebend war der Wunsch vieler Abgeordneter, nun endlich zur Verabschiedung des Gesetzes zu gelangen, und jede Änderung des Entwurfs hätte seine erneute Überweisung an den Senat zur zwingenden Folge gehabt.

Das Gesetz wurde mit Dekret No. 29.465 vom 23. 9. 1947 verkündet und am 27. desselben Monats im Bundesgesetzblatt (*Boletín Oficial*) veröffentlicht.

Gesetz No. 13.010

Art. 1. — Argentinische Frauen haben dieselben politischen Rechte und sind denselben Pflichten unterworfen, wie sie die Gesetze den argentinischen Männern zugesprechen oder auferlegen.

⁹ Im Jahre 1952, kurz vor ihrem Tode, wurde Eva (Evita) Perón tatsächlich offiziell zur Vizepräsidentin der Nation vorgeschlagen. Die Frau des Staatspräsidenten lehnte diesen Vorschlag ab, was ihr den Beinamen „La dama del renunciamiento“ („Die Dame des Verzichts“) eintrug.

¹⁰ Siehe Aldo Armando Cocco: „Ley de Sufragio Femenino“, Buenos Aires 1948, Seite 203 und auch Seite 167

Art. 2. — Ausländische Frauen mit inländischem Aufenthalt haben dieselben politischen Rechte und sind denselben Pflichten unterworfen, wie sie die Gesetze gegebenenfalls den männlichen Ausländern zusprechen oder auferlegen¹¹.

Art. 3. — Für die Frau gilt dasselbe Wahlgesetz¹² wie für den Mann — als notwendiges Ausweispapier für alle bürgerlichrechtlichen und wahlrechtlichen Handlungen muß ihr der entsprechende Zivilpaß ausgehändigt werden¹³.

Art. 4. — Die Regierung hat innerhalb von 18 Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes die Wahlliste für die Frau zu den Nationalwahlen in derselben Form wie die Wahlliste für den Mann aufstellen, verfertigen und drucken zu lassen, mit der einzigen Ausnahme, daß in der Wahlliste für die Frau das Geburtsjahr nicht angegeben wird¹⁴.

Die Regierung kann diese Frist um weitere sechs Monate verlängern.

Art. 5. — Die im Gesetz Nr. 11.386 enthaltenen Vorschriften und Sanktionen militärischen Charakters finden auf die Frau keine Anwendung. Die Frau, die ihrer Pflicht, sich in den festgesetzten Fristen einschreiben zu lassen, nicht nachkommt, verfällt in eine Strafe von 50 argentinischen Pesos bzw. fünfzehn Tagen Hausarrest, unbeschadet ihrer Eintragung in das betreffende Register. Die Entrichtung des Höchstbetrages der Geldstrafe in jedwedem Stadium des Rechtsstreits bringt die Strafklage zum Erlöschen¹⁵.

Art. 6. 8. Die Kosten, welche die Ausführung vorliegenden Gesetzes verursacht, werden unter Anrechnung auf dasselbe aus den allgemeinen Staatseinnahmen bestritten.

Art. 7. — Formvorschriften

¹¹ Das Wahlrecht des Ausländer ist in gewisser Weise qualifiziert: mindestens wird verlangt, daß er lesen und schreiben kann. Im übrigen wird jedoch das Ausländerwahlrecht liberal gehandhabt. Von den nationalen Wahlen sind die Ausländer dagegen ausgeschlossen.

¹² Augenblicklich gilt das Wahlgesetz das Gesetzesdekret No. 4.034 vom 22. 4. 1957, welches durch Gesetz No. 14.467 vom 5. 9. 1958 (verkündigt am 23. 9. 1958) ratifiziert, im Dezember 1964 neugeordnet und durch Gesetz No. 16.851 (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt vom 1. 12. 1965) letztmalig reformiert worden ist.

Nach Art. 1 dieses Gesetzes nehmen an den Nationalwahlen alle wahlfähigen Personen beiderlei Geschlechts von der Vollendung des 18. Lebensjahres ab teil, soweit sie die Staatsbürgerschaft durch Geburt, Option oder Naturalisierung erlangt haben und in der Wahlliste eingetragen sind. Die Wählereigenschaft wird ausschließlich durch das Wahlregister nachgewiesen (Art. 2); ausgeschlossen sind u. a. Geisteskranke, soweit sie entmündigt oder in einer öffentlichen Anstalt untergebracht sind; Taubstumme, die sich nicht schriftlich verständlich machen können; Soldaten; Verhaftete und Verurteilte für die Dauer ihrer Strafe; Personen, die die Gesetze über die Wehrpflicht übertreten haben und solche, deren Strafverfahren vorläufig eingestellt worden sind, soweit es sich um mindestens 3 Einstellungen wegen Delikte, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind, handelt (Art. 3).

Jeder Wähler hat die Pflicht, in seinem Wahlbezirk zu wählen (Art. 12); ausgenommen sind Greise über 70 Jahre, die Wahlrichter und ihre Hilfsbeamten, Personen, die sich am Wahltag mehr als 500 km vom Wahlort entfernt befinden und ihre Verhinderung an der Wahl mit vernünftigen Gründen rechtfertigen, sowie diejenigen Wähler, die nachweisen, daß sie am Wahltag durch Krankheit oder höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer Wahlpflicht verhindert waren.

¹³ Das wichtigste Ausweispapier des Mannes ist sein Wehrpaß (Libreta de Enrolamiento), der für die Rechtsakte des Zivillebens und die Wahl die gleiche Bedeutung hat wie der Zivilpaß für die Frau. Die Bundesbehörden stellen daneben beiden einen Bundespersonalausweis (Cédula Federal) und die Provinzen einen (einfachen) Personalausweis aus (Cédula de Identidad). Letzterer stellt auch für die ansässigen Ausländer ein wichtiges Ausweispapier dar.

¹⁴ Eingefügt durch Gesetz No. 13.480, im Bundesgesetzblatt vom 21. 10. 1948 veröffentlicht. Damit wollte man der Frau, dem Beispiel Frankreichs und anderer Länder folgend, eine Höflichkeit entgegenbringen und dem Umstand Rechnung tragen, daß viele Frauen ihr Alter gern verschweigen oder bei ihren Erklärungen ein falsches, geringeres Alter angeben (D. S. 1948, S. 124).

¹⁵ Durch Gesetz No. 16.695, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt vom 28. 9. 1965, wurde der dritte Satz angefügt.

The Elections of November 28, 1971 in Uruguay

By ERNST-J. KERBUSCH

The present situation in Uruguay is characterized by economic stagnation and the loss of consensus of a traditional political system. On the basis of the history and results of the November 1971 elections and the ensuing formation of the government, this paper tries to explore critical historical aspects of the institutional development of this country whose democracy once was considered a model for Latin America.

For more than a century only two political parties were realistic candidates for the formation of the government and they even anchored this system in the Constitution: The Partido Colorado (progressive, rooted in urban centers) and the Partido Blanco (conservative, strong in the countryside). Different factions, however, always emerge within the parties. They put up their own candidates and agree upon any one of them only after the election results are in. In Parliament they form coalitions which confront the Executive with an absolute majority. In 1971 for the first time a third party, the Frente Amplio, made up of the forces of the democratic left, participated in the elections. Election time was marked not only by this new development but also by the activities of the urban guerilla (Tupamaros) and the serious economic situation. The Colorado Party won a very narrow victory of 0,7 % over the Blancos. The Frente Amplio finished an unexpected poor third with 18,3 % of the votes.

The immobility of the traditional voting potential is being transferred to the process of government formation and translated into parr situations between Executive and Parliament and a low potential for dynamic development. Thus, democratic structures of the western type appear unable to initiate a process of modernization. An alternative, quite unheard of only a few years ago, is now being seriously discussed: The military whose prestige has been enhanced by their political engagement during frequent applications of martial law, could be tempted to take over from the faltering politicians.

The Political Rights of Women in Argentinia, a Historical Outline

By JUAN JOSE REYVEN

In 1862 for the first time a woman took part in a communal election held in San Juan, Argentinia. But not until 1914 did the women achieve the franchise for provincial elections. Since then a tremendous amount of resolutions and bills on the political rights of women had passed parliament without success. There was an extensive discussion on which kind of qualifications should be insisted upon as a prerequisite for the franchise. Another question was, whether or not the franchise should be combined with the duty of military service. These various unsuccessful attempts to pass a piece of legislation which everybody thought to be necessary, show which kind of difficulties arise when new political structures are introduced into traditional society. The text of the 1947 Act on the political rights of women, with recent amendments, is also added.

Divorce in Ghana

By KWAME OPOKU

Until the passing of the Matrimonial Causes Act of 1971, English statute and case law governed the dissolution of Ordinance (English law) marriages in Ghana by virtue of the High Court Ordinance which stated that the jurisdiction of the High